

# RS Vwgh 1997/6/3 96/06/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.1997

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

20/11 Grundbuch

95/03 Vermessungsrecht

## Norm

B-VG Art140 Abs1;

LiegTeilG 1929 §1 Abs2;

VermG 1968 §39 Abs1;

## Rechtssatz

Die nach § 1 Abs 2 LiegTeilG vorgesehene Eignungserklärung ist auf Pläne beschränkt, die diese Behörden und Ämter für Zwecke des eigenen Dienstbereiches verfassen, demnach nicht für darüberhinausgehende Zwecke, insbesondere nicht, wie typischerweise bei einem Vermessungsbüro zwecks Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr. Der VwGH hegt demnach auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 1 LiegTeilG (keine Berechtigung eines Ingenieurbüros für Vermessungswesen zur Bescheinigung eines Teilungsplanes gem § 39 VermG, da kein Ziviltechniker).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996060155.X02

## Im RIS seit

29.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)